

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 10. August 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerial-Verordnung v. 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 88, betr. die Verwendung von jugendl. Hilfsarbeitern u. Frauenpersonen zur Nacharbeit. — 2. Ministerial-Verordnung v. 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 89, betr. die Vermehrung der Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspectoren. — 3. Landsturm-Gesetz v. 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90. — 4. Ministerial-Verordnung v. 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, betr. die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben. — 5. Gesetz v. 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 111, betr. die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens pr. 225.000 fl. zur Anlegung v. Stiftungs-, Pupillar- u. ähnlichen Capitalien. — 6. Ministerial-Verordnung v. 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 112, betr. den Gewerbsumfang der Trödler u. Antiquitätenhändler. — 7. Ministerial-Verordnung v. 9. Juli 1866, R. G. Bl. Nr. 114, bei die Errichtung des Kreisgerichtes Sanof in Galizien. — 8. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Verordnung des k. k. Statthalters v. NÖ. v. 31. Mai 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 37, betr. die Zulässigkeit von auswärtigen Besuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pflinglingen in öffentl. u. priv. Krankenanstalten etc. — 10. Statthalterei-Erlass v. 23. Juni 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 38, betr. den Vorgang bei Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdarten. — 11. Statthalterei-Erlass v. 16. Juni 1885, Z. 27.589, betr. den Vervielfältigungsapparat „Cyclostyle“. — 12. Statthalterei-Erlass v. 10. März 1886, Z. 9406, betr. Unglücksfälle im Fabriksbetriebe, Ueberstunden, Arbeitspausen, Arbeitsbücher u. Arbeitsordnungen. — 13. Statthalterei-Erlass v. 26. März 1886, Z. 10.557, betr. den Befähigungsnachweis beim Hufschmiedgewerbe. — 14. Statthalterei-Erlässe, betr. die Verleihung und Verpachtung von Gast- und Schankgewerben. — 15. Statthalterei-Erlass v. 20. April 1886, Z. 2948, betr. die Anzeigepflicht bei Infectionskrankheiten. — 16. Statthalterei-Erlass v. 27. Mai 1886, Z. 26.069, betr. die Ausübung des Apothekerberufes in der diesseitigen Reichshälfte durch ungarische Staatsangehörige. — 17. Statthalterei-Erlass v. 27. Juni 1886, Z. 32.183, betr. den evang. Leses-Gottesdienst. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistratsbeschuß v. 20. Mai 1886, Z. 148.282, betr. die Zuweisung der wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886,
betreffend die Gestattung der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre, und von Frauenpersonen überhaupt zur Nacharbeit.

(R. G. Bl. vom 11. Juni 1886, Nr. 88.)

Die Wirksamkeit der Bestimmung des §. 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 86), womit einzelnen fabriksmäßig betriebenen Zweigen der Textilindustrie die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und

dem vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von Frauenspersonen überhaupt, zur Nachtarbeit für die Dauer eines Jahres gestattet wurde, wird hiemit für die Seidenabfall- (Floretseiden-) Spinnerei, und zwar mit der Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnereiabtheilung bis zum 11. Juni 1888 verlängert.

Laaffe m. p.

Puffwald m. p.

2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1886,

womit die Ministerialverordnung vom 15. Januar 1885 (R. G. Bl. Nr. 12), betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in zwölf Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 11. Juni 1886, Nr. 89.)

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl., Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren werden in Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. Januar 1885 (R. G. Bl. Nr. 12) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in fünfzehn Aufsichtsbezirke eingetheilt und für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

Erster Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Wien.

Zweiter Aufsichtsbezirk:

Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme des Polizeirayons von Wien.

Dritter Aufsichtsbezirk:

Oesterreich ob der Enns; Salzburg.

Vierter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Cilli und Marburg, die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Cilli, Feldbach, Graz, Hartberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radkersburg, Rann, Weiz, Windischgraz; dann Krain.

Fünfter Aufsichtsbezirk:

Die Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Liezen, Murau; dann Kärnten.

Sechster Aufsichtsbezirk:

Das Küstenland mit Triest; Dalmatien.

Siebenter Aufsichtsbezirk:

Tirol und Vorarlberg.

Achter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Prag und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Beneschau, Böhmisches-Brod, Brüx, Dauba, Horovic, Karolinenthal, Kolín, Komotau, Luttenberg, Laun, Leitmeritz, Melnik, Píbram, Rakonitz, Raudnitz, Saaz, Schlan, Smichow, Teplitz, Weinberge.

Neunter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Böhmisches-Leipa, Braunau, Friedland, Gabel, Gablonz, Hohenelbe, Jičín, Jungbunzlau, Königgrätz, Königshof, Landskron, Münchengrätz, Neubydšow, Neustadt an der Mettau, Pardubitz, Poděbrad, Reichenau, Reichenberg, Rumburg, Schluckenau, Semil, Senftenberg, Starkenbach, Tetschen, Trautenau, Turnau.

Zehnter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aš, Bischofteinitz, Blatna, Eger, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Klattau, Kralowitz, Luditz, Mies, Pilsen, Plan, Podersam, Přestitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Tachau, Taus, Tepl.

Elfter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Budweis, Časlau, Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod, Hohenmauth, Kaplitz, Krumau, Ledec, Leitomischl, Moldauthein, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Pisek, Polička, Prachaticz, Selčan, Tabor, Wittingau.

Zwölfter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Brünn, Iglau, Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Bostowitz, Brünn, Datschitz, Gaya, Göding, Iglau, Kromau, Groß-Meseritsch, Neustadt, Nikolsburg, Trebitsch, Wischau, Znaim.

Dreizehnter Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Olmütz, Kremsier, Ungarisch-Gradisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Hohenstadt, Holleschau, Kremsier, Littau, Mährisch-Trübau, Olmütz, Prerau, Proßnitz, Römerstadt, Schönberg, Sternberg, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Gradisch, Weißkirchen.

Vierzehnter Aufsichtsbezirk:

Schlesien; dann das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Mistek, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch.

Fünfzehnter Aufsichtsbezirk:

Galizien; Bukowina.

§. 2.

Für jeden dieser Aufsichtsbezirke ist ein Gewerbeinspector bestimmt; derselbe hat seinen Sitz:

für den ersten	Aufsichtsbezirk in Wien;
" " zweiten	" " Wiener-Neustadt;
" " dritten	" " Linz;
" " vierten	" " Graz;
" " fünften	" " Klagenfurt;
" " sechsten	" " Triest;
" " siebenten	" " Innsbruck;
" " achten	" " Prag;
" " neunten	" " Reichenberg;
" " zehnten	" " Pilsen;
" " elften	" " Budweis;
" " zwölften	" " Brünn;
" " dreizehnten	" " Olmütz;
" " vierzehnten	" " Troppau;
" " fünfzehnten	" " Lemberg.

§. 3.

Der Gewerbeinspector mit dem Amtsitze in Linz fungirt zugleich als Specialgewerbeinspector für das Schiffergewerbe auf den Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117).

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1886 in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Pußwald m. p.

3.

Gesetz vom 6. Juni 1886,

betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

(R. G. Bl. vom 19. Juni 1886, Nr. 90.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Landsturm ist ein integrirender Theil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 2.

Zum Landsturme sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Officiers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältniß außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insoferne sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im Allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrückichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturme sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

§. 3.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach §. 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des §. 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfaßt die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

§. 4.

Der Landsturm darf nur in dem Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboden werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrathes, im Wege des Ministers für Landesvertheidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesvertheidigung erfordern.

Die Verwendung des aufgebodenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet.

§. 5.

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnißnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen nothwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erforderniß für die systemmäßig aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Theile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§. 3) mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen.

§. 6.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disciplinarvorschriften.

Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältniß derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

§. 7.

Die Landsturmmänner und ihre Officiere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Officiere und Unterofficiere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisirten Bürgermiliz- und Schützencorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Commandanten und Officiere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

§. 8.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

§. 9.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboden ist (§. 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Controlsleistung und Uebungspflicht unterzogen werden.

§. 10.

Die Kosten des aufgebodenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

§. 11.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Schönbrunn, am 6. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

4.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, womit theilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden.

(R. G. Bl. vom 27. Juni 1886, Nr. 97.)

Zu Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

§. 1.

Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im §. 2, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Klebepflaster u. s. w. umfassen, und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§. 2.

In Ergänzung der Bestimmungen des §. 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Ueber die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Drogen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommendenfalls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§. 3.

Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des §. 4 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba

Althaeae folia et radix

Angelicae radix

Arnicae rhizoma

Asa foetida

Auranti folia

Calami aromatici rhizoma

Calendulae flores

Capilli Veneris herba

Cassiae fistulae fructus

Centaurii minoris herba

Chamomillae vulgaris flores

Foeni graeci semen

Gentianae radix

Graminis rhizoma

Hyssopi herba

Inulae radix

Imperatoriae rhizoma

Iridis florentinae rhizoma

Jaceae herba

Lichen islandicus
 Liquiritiae radix
 Lycopodium
 Malvae flores et folia
 Manna
 Meliloti herba
 Melissa herba
 Menthae crispae folia
 Menthae piperitae folia
 Millefolii herba
 Oleum jecoris aselli
 Oleum lauri
 Ononidis spinosae radix
 Origani herba
 Papaveris Rhoeados flores

Phellandrii aquatici semen
 Quassiae lignum
 Rhei radix
 Rosae flores
 Rosmarini folia
 Sambuci flores
 Scolopendrii herba
 Serpylli herba
 Spongia usta
 Tamarindi fructus
 Taraxaci radix
 Tiliae flores
 Trifolii fibrini herba
 Valerianae radix
 Verbasci flores.

§. 4.

Die auf Grund des §. 16, Z. 13 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), beziehungsweise des §. 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) concessionirten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im §. 5 dieser Verordnung benannten Artikel auszudehnen.

§. 5.

Inhabern von Materialwaarenhandlungen und an Orten, wo Materialwaarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbebehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im §. 3 dieser Verordnung benannten Artikel ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Lehranstalten, an welchen Waarenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugniß, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksarzte abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbezeichneten Artikel sicher zu erkennen und von einander zu unterscheiden im Stande ist.

§. 6.

Die Verschleißer sind verpflichtet, die im §. 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiartikel sowohl in dem Verschleißlocale, wie auch in den Borrathskammern abgefordert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signirt sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverkleinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorrätzig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabsolgtten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

§. 7.

Die Verkaufsstellen sind von der Gewerbebehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§. 8, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68). Ins-

besondere haben die Amtsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hiebei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

§. 8.

In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstenlandes und Dalmatiens herrschenden besonderen Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0.5 und von 1.0 Gramm abgetheilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosen genau anzeigenden Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Convolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosirte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabfolgung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§. 9.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen den im §. 6 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (N. G. Bl. Nr. 152) ausgesprochenen Strafbestimmungen.

§. 10.

Die auf Grund der §§. 5 und 8 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des §. 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung erteilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung erteilt wurde, Bedenken ergeben.

Caaffe m. p.

Pufwald m. p.

5.

Gesetz vom 6. Juli 1886,

betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

(N. G. Bl. vom 15. Juli 1886, Nr. 111.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des mit dem Landesgesetze für Dalmatien vom 24. März 1886 genehmigten, zur Deckung der Baukosten der neuen Landespitäler in Sebenico, Zara und Ragusa bestimmten Landesanlehens per 225.000 fl. können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden

Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerthe, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

U. S. M., am 6. Juli 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pražák m. p.

6.

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. Juli 1886, betreffend die Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits.

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1886, Nr. 112.)

Zum Zwecke der Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Der gewerberechtliche Umfang des nach §. 15, Punkt 12 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Concession gebundenen Trödlergewerbes erstreckt sich auf den Einkauf und Verkauf von gebrauchten Gegenständen (Waaren) aller Art, mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist.

Es steht daher den Trödlern innerhalb der vorstehenden Beschränkung auch das Recht zu, Gegenstände (Waaren) zu führen, welche gebraucht oder alt sind und zugleich einen Liebhaber-, Kunst- oder historischen Werth besitzen.

§. 2.

Den bereits auf Grund der früher bestandenen gewerbegesetzlichen Vorschriften concessio- nirten Trödlern stehen nunmehr auch die im §. 1 dieser Verordnung zuerkannten erweiterten Befugnisse zu.

§. 3.

Der in die Kategorie der freien Gewerbe gehörende Antiquitätenhandel umfaßt hingegen lediglich den Einkauf und Verkauf von alten, das ist solchen Gegenständen, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt, und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwerthes gesucht werden, jedoch gleichfalls mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist.

Den Antiquitätenhändlern obliegt nicht die Pflicht zur Führung der mit der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 69, für das Gewerbe der Trödler vorgeschriebenen Bücher.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Sarquehem m. p.

7.

**Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1886,
betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Sanok in Galizien.
(R. G. Bl. vom 15. Juli 1886, Nr. 114.)**

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 20. Jänner 1883 und 5. Juli 1886 und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, wird im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg für den Umfang der Bezirksgerichte Baligród, Bircza, Brzozów, Bukowsko, Lisko, Lutowiska, Rymanów, Sanok, Ustrzyki volne, Dubiccko, welche aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl ausgeschieden werden, dann für das Gebiet des zufolge der Justizministerial-Verordnung vom 2. April 1886, R. G. Bl. Nr. 51, zu errichtenden Bezirksgerichtes Dynów ein Kreisgericht mit dem Amtssitze in Sanok errichtet.

Dieser Gerichtshof hat in seinem Sprengel auch die Handelsgerichtsbarkeit auszuüben

Für die Stadt Sanok und den Bezirk ihrer Umgebung mit dem Gebietsumfange des gegenwärtigen Bezirksgerichtes Sanok wird ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht in Sanok zur Besorgung der in den Wirkungskreis eines solchen Gerichtes fallenden civil- und strafgerichtlichen Geschäfte bestellt, das dermalige Bezirksgericht in Sanok dagegen aufgehoben.

Mit dem Beginne der Amtswirkksamkeit dieses Gerichtshofes und städtisch-delegirten Bezirksgerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden wird, hat das Kreisgericht Przemysl seine Amtsthätigkeit in Betreff der oberwähnten, aus seinem Sprengel ausgeschiedenen Bezirksgerichte, ferner das dermalige Bezirksgericht Sanok seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Der Gerichtsstand des Kreisgerichtes Sambor als Berggericht wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Pražák m. p.

8.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 81 Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen und des obersten Rechnungshofes vom 24. Mai 1886, womit die Bestimmungen der §§. 29 und 40, dann 39 und 44 der Instruction für das Wiener Civilgerichts-Depositenamt vom 17. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 144, theilweise geändert werden.
- „ „ 82 Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, dann des obersten Rechnungshofes vom 24. Mai 1886, betreffend die Auflassung der Indossirung gerichtlich deponirter Werthpapiere und Urkunden mit der Erlags- und Erfolgslaffungs-Stampiglie.
- „ „ 83 Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 26. Mai 1886, durch welche der Transit von Schafen und Ziegen, Lämmern und Fähen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Mauleseln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet verboten wird.
- „ „ 84 Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1886/87, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nach-

- Unter Nr. 85 Erlass des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlkosten in der Betriebsperiode 1886/87.
- " " 86 Erlass des Finanzministeriums vom 22. Mai 1886, womit für die Betriebsperiode 1886/87 Bestimmungen hinsichtlich der Mälwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden.
- " " 87 Gesetz vom 28. Mai 1886, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlage des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1886.
- " " 91 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1886, betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Troppau für Postgegenstände.
- " " 92 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1886, betreffend die Auflösung der in Bara bestehenden theoretischen Staatsprüfungs-Commission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung.
- " " 93 Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1886, betreffend die theilweise Abänderung der Beschreibung und Verwendungsvorschrift des A. M. Beschorner'schen Spiritusmehapparates.
- " " 94 Gesetz vom 10. Juni 1886, betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Krakau, Lemberg, Czernowitz, Triest, Bozen, Trient und Roveredo.
- " " 95 Gesetz vom 22. Juni 1886, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtsprengel Cattaro in Dalmatien.
- " " 96 Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1886, betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr der zur Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten in das Ausland benützten eisernen Reservoirs in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.
- " " 98 Gesetz vom 25. Juni 1886, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchische Bestrebungen zu Grunde liegen, erlassen werden.
- " " 99 Gesetz vom 4. Juni 1886, über die tauschweise Ueberlassung von unbeweglichem Staatseigenthum in Prag, dann über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum in Krakau und über die Art der Verwendung des betreffenden Erlöses, sowie über die Verwendung des Erlöses für veräußerte fortificatorische Objecte in Prag.
- " " 100 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1886, betreffend das Schulgeld an den Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realschulen).
- " " 101 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Juni 1886, betreffend die Durchführung der Verordnungen der genannten Ministerien vom 22. Mai 1886, R. G. Bl. Nr. 76 und Nr. 77, über die Retorsionszölle auf rumänische Waaren, ferner der Verordnung vom 24. Mai 1886 R. G. Bl. Nr. 79, L. M. Vdgsbl. Nr. 20, betreffend vorübergehende Zollbehandlung von Waaren rumänischer Provenienz.
- " " 102 Concessionsurkunde vom 4. Juni 1886 für die Localbahn Bielitz-Wadowice-Kalwarya.
- " " 103 Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Juni 1886, womit der §. 20 der zur Durchführung des Postsparcassengesetzes vom 28. Mai 1882 erlassenen Verordnung vom 10. October 1882, R. G. Bl. Nr. 163, abgeändert wird.

- Unter Nr. 104 Gesetz vom 29. Juni 1886 wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.
- " " 105 Gesetz vom 2. Juli 1886, betreffend die zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.
- " " 106 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Juli 1886, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 2. Juli 1886 über die zeitweise Zollfreiheit von bulgarischem und serbischem Mais und Hirse.
- " " 107 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1886, womit der für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, einzubringenden Einbekenntnissen betreffs des Localeinkommens der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag festgesetzt wird.
- " " 108 Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz vom 5. Juli 1886, betreffend die Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Ministerialcommission für agrarische Operationen im Ackerbauministerium.
- " " 109 Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und die Finanzen vom 5. Juli 1886, betreffend die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen.
- " " 110 Gesetz vom 5. Juli 1886, betreffend die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Strnj.
- " " 113 Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar-Metković in der Richtung nach Serajevo bis zur Ramamündung.

9.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Mai 1886, Z. 6406,

mit welcher Bestimmungen über den Zulass von auswärtigen Besuchen zu den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pflinglingen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten aller Art, dann in Siechen- und Versorgungsanstalten erlassen werden.

(R. G. u. B. Bl. vom 8. Juli 1886, Nr. 37.)

Im Grunde des §. 2 lit. c) des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, finde ich nach Vernehmung des k. k. niederösterreichischen Landes-sanitätsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete müssen, wenn sie nicht aus der Anstalt entfernt werden können, von den übrigen in der Anstalt befindlichen Pflinglingen so vollständig als möglich isolirt werden.

§. 2.

Solche isolirte Kranke dürfen in der Regel insolange keinen auswärtigen Besuch erhalten, als die Ansteckungsgefahr nicht vollständig beseitigt, somit die Desinfection eingehend nicht durchgeführt ist.

§. 3.

Ausnahmen von diesem Besuchsverbote sind nur über Erlaubniß des betreffenden Anstaltsarztes, und zwar nur auf beschränkte Zeit zu gestatten, wenn

- a) der Kranke in Lebensgefahr oder dessen Zustand mindestens sehr bedenklich ist, und
- b) der um Besuchsgestattung Ersuchende als Anverwandter, Vormund, Rechtsfreund mit dem Kranken zu verkehren hat.

Bei Erkrankung an Scharlach, Masern, Blattern, sowie Diphtheritis dürfen unter keiner Bedingung Kinder unter 15 Jahren zugelassen werden.

§. 4.

Findet mit Rücksicht auf §. 3 dieser Verordnung der Anstaltsarzt den Besuch zu gestatten, so hat er die Besucher vorher auf die Gefahr der Ansteckung und die Nothwendigkeit, mit den Kranken nicht näher zu verkehren, sowie weiters dahin aufmerksam zu machen, daß sie sich nach dem Besuche die Hände nach dem im §. 6 der Verordnung angegebenen Verfahren reinigen und einige Zeit darnach im Freien sich bewegen.

§. 5.

In Anstalten, in denen häufiger Besuche stattfinden, und eine regelmäßige Besuchszeit besteht, ist für ausnahmsweise Besuche bei Infectionskranken eine spätere, nach der obigen fallende Besuchszeit festzusetzen.

§. 6.

Die Besucher müssen sich an die Anordnungen des Arztes und die Weisungen des Pflegepersonales über ihr Verhalten beim Kranken richten und sollen beim Verlassen des Krankenzimmers sich die Hände mit dreiprocentiger Carbollösung reinigen.

§. 7.

Die Besucher dürfen weder Wäsche noch andere Gegenstände (Bücher, Kinderspielsachen u. s. w.) vom Kranken nach Hause nehmen, bis dieselben nicht desinficirt und die Mitnahme ärztlich gestattet ist.

Kleinere werthlose Gegenstände, welche die Besuchenden mit ärztlicher Bewilligung einem Kranken gebracht haben, sollen nach Genesung des Kranken oder im Falle dessen Ablebens verbrannt werden.

§. 8.

Der Verkehr von Angehörigen und Bekannten der Kranken mit den Krankenpflegern ist untersagt und sind die Krankenpfleger und Pflegerinnen, welche gegen dieses Verbot handeln, im Disciplinarwege zu bestrafen, gegebenen Falles selbst zu entlassen.

Auskünfte über isolirte, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Pfleglinge können immer nur durch die Anstaltsärzte oder durch die Anstaltskanzlei ertheilt oder vermittelt werden.

Possinger m. p.

10.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Juni 1886, Z. 29.895,
betreffend den Vorgang bei Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1881.
(L. G. u. B. Bl. vom 8. Juli 1886, Nr. 38.)

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und dem hohen k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom

24. Mai 1886, Z. 5229, eröffnet, daß die Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten auf Grund des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1881, auch über blos mündliches Ansuchen ohne Aufnahme eines Protokolles erfolgen kann und daß in diesem Falle ein Eingabe- und Protokollstempel nicht zu entrichten ist.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hossinger m. p.

11.

Der Vervielfältigungsapparat „Cyclostyle“ ist lediglich als eine Paustirvorrichtung und nicht als eines der im §. 4 des Preßgesetzes erwähnten, zur Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse dienenden Mittel anzusehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juni 1885, Z. 27.589, M. Z. 201.516.)

12.

Geldwechsler sind zum Verschleiß von Feinsilber, granulirt oder in Barren, berechtigt. (Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1886, Z. 15.612, M. Z. 122.574.)

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. März 1886, Z. 9406,
M. Z. 89.847,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Evidenthaltung der Unglücksfälle im Fabriksbetriebe, ferner rücksichtlich der bewilligten Ueberstunden, der Arbeitspausen, Arbeitsbücher und Arbeitsordnungen.

Der für den Polizeirayon Wien bestellte k. k. Gewerbeinspector hat in seinem gemäß §. 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, L. G. Bl. Nr. 117, behufs Vorlage an das hohe k. k. Handelsministerium hierorts überreichten Jahresberichte pro 1885 mehrere Uebelstände zur Sprache gebracht, welche derselbe während des abgelaufenen Jahres in Ausübung seiner Amtsthätigkeit wahrzunehmen Gelegenheit hatte und deren Abstellung im geeigneten Wege angeregt.

In Folge dieser Anregung und da die in dem fraglichen Jahresberichte dargestellten Verhältnisse ohne Zweifel auch rücksichtlich zahlreicher industrieller Etablissements außerhalb des Wiener Polizeirayons vorwalten, findet sich die k. k. Statthalterei bestimmt, die nachstehenden, für das ganze unterstehende Verwaltungsgebiet giltigen Anordnungen zu erlassen.

1. Die Gewerbsinhaber sind zu verhalten, über die in ihren Etablissements beim Gewerbsbetriebe vorkommenden Unfälle genaue Aufzeichnungen zu führen und dieselben dem k. k. Gewerbeinspector über Verlangen zur Einsicht vorzulegen, damit derselbe in die Lage versetzt werde, die Ursachen der Unfälle möglichst zu constatiren und durch geeignete Anordnung einer Wiederholung vorzubeugen.

Die mit dem hierortigen Erlasse vom 10. Juni 1884, Z. 27.165, dann mit dem hier-

ortigen Erlasse vom 4. November 1884, Z. 51.552, erlassene Anordnung, mittelst welcher den Gewerksbehörden aufgetragen wurde, die zu ihrer Kenntniß gelangenden besonderen Unfälle dieser Art sofort fallweise dem betreffenden k. k. Gewerbeinspector bekannt zu geben, wird hiedurch nicht berührt, vielmehr den Gewerksbehörden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

2. Um den nach dem erwähnten Jahresberichte unter den Arbeitern vielfach vorgekommenen unbegründeten Klagen über die angeblich von den Gewerksinhabern eigenmächtig eingeführte Verlängerung der Arbeitszeit zu begegnen, ist in Zukunft in jedem Falle, in welchem von der k. k. Statthalterei oder dortamts gemäß §. 96a des Gesetzes vom 8. März 1885, N. G. Bl. Nr. 22, und auf Grund des Normalerlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15.576, die Bewilligung von Ueberstunden im gewerblichen Betriebe ertheilt wird, anlässlich der Intimation, beziehungsweise bei Ertheilung dieser Bewilligung der betreffende Gewerksinhaber ausdrücklich zu beauftragen, von der behördlich erfolgten Genehmigung der Ueberstundenarbeit seine Arbeiter mittelst Anschlagens in den Werkstätten in die Kenntniß zu setzen.

3. Da aus dem fraglichen Jahresberichte ferner hervorgeht, daß in einzelnen Fabriken die einstündige Mittagspause (§. 74a G. D.) von einem Theile der Hilfsarbeiter nicht eingehalten, und daß namentlich von den in größerer Entfernung von der Fabrik wohnhaften Hilfsarbeitern die Zeit während der mittägigen Pause vielfach in den Werkstätten zugebracht wird, sind die Inhaber solcher Etablissements, deren Betrieb mit schädlichen Ausdünstungen verbunden ist, zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Werkstätten während der auf die Mittagsstunde fallenden Arbeitspause regelmäßig ausgiebig gelüftet werden.

4. In dem Berichte des k. k. Gewerbeinspectors wird weiters bemerkt, daß eine erhebliche Anzahl von Arbeitern erst nach mehrfachen, einen empfindlichen Zeitverlust und Verdienstentgang bedingenden Mühen in den Besitz des vorgeschriebenen Arbeitsbuches gelangen könne, nachdem die Bestimmung des §. 80, alinea 1 der Gewerbeordnung, nach welcher die Ausfertigung des Arbeitsbuches der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerber obliegt, von den Gewerksbehörden verschiedenartig interpretirt werde und einzelne Gewerbebehörden den „Aufenthaltort als gleichbedeutend mit dem Wohnorte, andere wieder als identisch mit dem Beschäftigungsorte des Bewerber ansehen, so daß die Ausfertigung der Arbeitsbücher sehr häufig erst nach weitwendigen Verhandlungen erfolgt. Zur Behebung der in dieser Beziehung bestehenden Zweifel wird den Gewerksbehörden bedeutet, daß unter der „Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes“, welcher nach §. 80 G. D. die Ausfertigung des Arbeitsbuches obliegt, nicht die Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes, sondern jene des Wohnortes des Bewerber zu verstehen und letztere daher zur unverzüglichen Ausstellung des Arbeitsbuches an die sich um ein solches bewerbenden gewerblichen Hilfsarbeiter verpflichtet ist.

Nachdem endlich in industriellen Kreisen auch über den ungleichmäßigen Vorgang der Unterbehörden bei der Prüfung der denselben gemäß §. 88a G. D. zur Bidirung vorgelegten Arbeitsordnungen mehrfach Klage geführt wird, sieht sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, die Gewerksbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen, welche in jeder Arbeitsordnung insbesondere zum Ausdruck gebracht werden müssen, unter lit. a—h des bezogenen Paragraphen vorgezeichnet sind, und daß nach dem letzten alinea der erwähnten Gesetzesstelle die Gewerksbehörde verpflichtet ist, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, selbe mit dem behördlichen Visum zu versehen.

Hienach wird die gewerbebehördliche Amtshandlung bezüglich der zur Bidirung vorgelegten Arbeitsordnungen sich in der Regel auf die Prüfung derselben in der Richtung zu beschränken haben, ob die Arbeitsordnungen nebst der Angabe des Zeitpunktes ihrer Wirksamkeit die im §. 88 der Gewerbeordnung unter lit. a—h aufgeführten Bestimmungen und in ihrem etwaigen weiteren Inhalte nichts Gesetzwidriges enthalten.

Im Falle in dieser Beziehung keine Anstände vorgefunden werden, wird sofort mit der Widrigung der Arbeitsordnung vorzugehen sein, wogegen es sich bei etwa sich ergebenden Bedenken empfehlen wird, vorerst das Gutachten des betreffenden k. k. Gewerbeinspectors einzuholen.

Hievon werden die Gewerksbehörden zur genauesten Darnachachtung und beziehungsweise zur sofortigen weiteren entsprechenden Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. März 1886, Z. 10.557,
N. Z. 110.232,

betreffend den Befähigungsnachweis für die Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages.

Anläßlich der Verleihung der Concession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes an den diplomirten Thierarzt L. W. wurde die Frage angeregt, ob das thierärztliche Diplom an und für sich den Nachweis der besonderen Befähigung für die Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages vertreten könne, und wurde gegen den diese Frage im bejahenden Sinne beantwortenden Erlaß der k. k. Statthalterei vom 13. April 1885, Z. 13.672 eine Vorstellung der Vorstehung der Huf- und Wagenschmiedegenossenschaft in Wien de praes. 19. Mai 1885 eingebracht.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 25. Februar 1886, Z. 16.544, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über diese Vorstellung auszusprechen befunden, daß das thierärztliche Diplom an und für sich nicht als ein ausreichender Nachweis der behufs Erlangung der Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages erforderlichen besonderen Befähigung angesehen werden kann, weil in der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, N. G. Bl. Nr. 100, auf welche sich die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, N. G. Bl. Nr. 151, Punkt 10, bezieht, ausdrücklich gefordert wird, daß die Bewerber um die gedachte Concession den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugniß über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagskurs oder durch ein Zeugniß liefern, welches bestätigt, daß sie vor einer Prüfungscommission im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. August 1873, N. G. Bl. Nr. 140 bei der Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben.

An dieser ausdrücklichen Bestimmung der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, welche seither nicht geändert wurde, ist sich auch fernerhin zu halten.

Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei,
betreffend Anordnungen rücksichtlich der Verleihung und Verpachtung von Gast-
und Schankgewerben.

A.

Vom 28. März 1886, Z. 7051, M. Z. 106.492.

Nachdem die zur Steuerung der bei der Uebertragung von Gast- und Schankgewerbs-Etablissements durch Acte unter Lebenden (§. 56, alinea 2 der Gewerbeordnung) zunächst in Wien und in den Vororten eingeschlichenen Mißbräuche erlassene, an den Wiener Magistrat und an die k. k. Bezirkshauptmannschaften Hernals und Sechshaus gerichtete h. o. Normalvorschrift vom 14. October 1876 Z. 31.212 sich zur Erreichung des angestrebten Zweckes nicht als ausreichend erwiesen hat, die Klagen über die in dieser Richtung bestehenden Unfüge sich vielmehr in den betheiligten Kreisen der Gewerbetreibenden stetig mehren, und die k. k. Statthalterei sowohl durch zahlreiche zur h. o. Entscheidung gelangte einzelne Fälle dieser Art, als auch insbesondere durch eine Petition einer größeren Anzahl von Gast- und Schankgewerbspächtern in Wien vom 21. April 1885 um Regelung der Verhältnisse bezüglich der Concessionsverpachtungen, und die hierüber gepflogenen Erhebungen in die Kenntniß gesetzt ist, daß der namentlich in Wien und in den Vororten von einzelnen unbefugten Agenten betriebene Handel und Schacher mit derartigen Gewerbsconcessionen immer mehr um sich greift, daß ferner in Bezug auf den gesetzlichen Charakter dieser gewerblichen Concessionen eine derartige Begriffsverwirrung eingetreten ist, daß die Annahme fast allgemein Eingang gefunden hat, wonach derartige Concessionen nur im Wege des Kaufes erlangt werden können, andererseits aber die betheiligten Parteien bestrebt sind, durch derlei vorherige Kaufgeschäfte für die Gewerbsbehörde hinsichtlich der Verleihung Zwangslagen zu schaffen, daß endlich durch diesen Concessionschacher in erster Linie die Pächter von Gast- und Schankgewerben, welche sich in Folge der oftmals drückenden Pachtverhältnisse ohnedies schon in einer schwierigen Geschäftslage befinden und mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 19 der Gewerbeordnung, wonach neue Verpachtungen von Gastgewerben in der Regel nicht mehr bewilligt werden dürfen, häufig auch noch gezwungen sind, sich allen Bedingungen des Concessionsinhabers zu fügen, um sich nur im Besitze ihres gegenwärtigen, pachtweise betriebenen Geschäftes zu erhalten, — schwer geschädigt werden, findet die k. k. Statthalterei, um diesen Uebelständen thunlichst zu begegnen, anschließend an den oben erwähnten h. ä. Normalerlaß vom 14. October 1876, Z. 31.212, nachstehende Anordnungen als Directiven bei Verleihung und Verpachtung von Gast- und Schankgewerben zu erlassen:

1. Bewerber, welche schon durch längere Zeit als Pächter Gast- und Schankgewerbe ordnungsmäßig betrieben haben, sind thunlichst vor anderen Concessionswerbern zu berücksichtigen, da diese Concessionspächter das für Gast- und Schankgewerbe besonders wichtige gesetzliche Erforderniß der Verlässlichkeit durch den ordnungsmäßigen Betrieb der gepachteten Concession bereits nachgewiesen haben.

2. Die Anordnung des §. 19 alinea 3 der Gewerbeordnung, wonach die Verpachtung eines Gast- und Schankgewerbes nur aus „wichtigen Gründen“ genehmigt werden darf, ist strenge zu handhaben, weil sich annehmen läßt, daß sodann zahlreiche Concessionsinhaber, welche nicht in der Lage sind, ihre Concession persönlich auszuüben, sich veranlaßt finden werden, ihre Concessionen zurückzulegen, und daß es in solcher Weise möglich sein wird, mit der Neuverleihung von solchen Gewerbsconcessionen wieder häufiger vorzugehen, als es bei der an vielen Orten gegenwärtig bestehenden Uebersahl solcher Gewerbe zulässig ist.

3. Von dem im §. 57 der Gewerbeordnung begründeten Rechte der Zurücknahme von Gast- und Schankgewerbsconcessionen, welche seit sechs Monaten im Nichtbetriebe stehen, das heißt weder persönlich noch pachtweise ausgeübt werden, ist von Seite der Gewerbsbehörden ein ausgedehnter Gebrauch zu machen, wozu die Daten des Erwerbsteuerkatasters über die auf die Nichtbetriebsquote gesetzten Gast- und Schankgewerbe das gewünschte Materiale liefern, und dürfte von dieser Maßregel, wenn sie mit Energie und umfassend durchgeführt wird, ein noch größerer Erfolg zu erwarten sein, als von der sub 2 besprochenen.

4. In allen Fällen, in welchen Bewerber um eine Gast- und Schankgewerbsconcession ihr Gesuch durch Hinweisung auf die zu ihren Gunsten entweder in Aussicht gestellte oder auch bereits erfolgte Zurücklegung eines gleichartigen Gewerbes seitens eines Concessionsinhabers unterstützen zu können glauben, ist auf derartig bedingte Zurücklegungen gar keine Rücksicht zu nehmen.

Im Falle der bereits erfolgten „unbedingten“ Zurücklegung einer derartigen Concession aber ist zunächst die betreffende Concessionsurkunde zur Verhütung eines Mißbrauches mit derselben unbrauchbar zu machen, hienach sofort die Löschung der Concession im Gewerberegister zu veranlassen, erst nach vollständiger Durchführung dieser Amtshandlung in eine Verhandlung über allfällige eingebrachte Concessionsgesuche einzugehen und auf diese Gesuche nur in der Weise Bedacht zu nehmen, daß bei der somit vorliegenden Verringerung der Zahl der bestehenden Gast- und Schankgewerbe ein Grund zu einer Neuverleihung einer Gast- und Schankgewerbsconcession nach Umständen zwar als vorhanden anzusehen ist, daß jedoch dem Bittsteller, welcher den Concessionsinhaber zur Zurücklegung der Concession bestimmte, aus dem Titel des diesfalls von den Parteien unter einander getroffenen Uebereinkommens keinerlei Vorzugsrecht vor anderen Bewerbern eingeräumt wird.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 4. Februar 1886 Z. 365.704 zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage verständigt, nunmehr die beschwerdeführenden Concessionspächter über ihre Petition de praes. 21. April 1885 entsprechend und mit geeigneter Benützung der Andeutungen des h. v. Erlasses vom 27. November 1885 Z. 42.017 zu verständigen.

Schließlich wird zur eigenen Wissenschaft des Magistrates bemerkt, daß die k. k. Statthalterei sich zu der von der k. k. Wiener Polizeidirection in deren an den Wiener Magistrat gerichteten Zuschrift vom 20. Jänner 1886 Z. 701, angeregten Aufnahme einer Zusatzbestimmung zu Punkt 4 der obigen Verordnung, nach welcher auch der Käufer einer Concession dann, wenn er vorher dieselbe gepachtet hatte, vor anderen Bewerbern berücksichtigt werden soll, in der Erwägung nicht bestimmt gefunden hat, daß durch einen derartigen Zusatz die wohlerwogene Tendenz dieser Anordnungen, sowie der Standpunkt, den die k. k. Statthalterei den erwähnten Uebelständen gegenüber einnimmt, vollständig verrückt würden. Die vorstehenden Anordnungen sollen unter besondere Rücksichtnahme auf die Concessionspächter dem immer mehr um sich greifenden Unfuge des Schachers mit Gast- und Schankgewerbsconcessionen Einhalt thun und es kann daher auf die Concessionspächter nur insoweit Rücksicht genommen werden, als es mit dem ausgesprochenen Zwecke der Verordnung vereinbarlich ist.

Dieser Zweck aber würde geradezu vereitelt, wenn die dem Concessionspächter sub 1 eingeräumte Begünstigung auch auf den Fall des Concessionskaufes, weld' letzterer ja durch die Verordnung abgestellt werden soll, ausgedehnt würde. Durch die oben aufgeführten Directiven wird bei sorgfältiger, den h. v. Intentionen entsprechender Durchführung derselben Jedermann und daher auch der Concessionspächter in die Lage versetzt, bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen sich eine Gast- und Schankgewerbsconcession in correcter Weise, das heißt insbesondere ohne eine derartige schon bestehende Concession von einem Dritten „kaufen“ zu müssen, zu erwerben und kann daher demjenigen Concessionspächter, der dessen ungeachtet, und ungeachtet der nach Punkt 1 zu Gunsten desselben angedeuteten thun-

lichsten Berücksichtigung bei der Concessionsverleihung — sich durch unlautere Transactionen in den Besitz der Gast- und Schankgewerbsconcession gesetzt hat, ein Vorzugsrecht umsoweniger eingeräumt werden, als derselbe eben durch sein Vorgehen den Anspruch auf den ihm sonst zu Theil werdenden behördlichen Schutz verwirkt hat.

Ebenso war die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, in den vom Wiener Magistrate einvernehmlich mit der k. k. Polizeidirection gestellten Antrag auf Anreihung einer die Ertheilung neuer Gast- und Schankgewerbsconcessionen begünstigenden Weisung für die Gewerbsbehörden an die obigen Directiven einzugehen, weil abgesehen davon, daß die Bedingungen, unter welchen mit der Verleihung einer Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes vorgegangen werden kann, in den §§. 18 und 19 der Gewerbeordnung ohnedies genau vorgezeichnet sind, eine derartige Weisung gleichfalls mit der vorerörterten Tendenz dieser Directiven nicht im Einklange stehen würde, und die k. k. Statthalterei die geltend gemachten Privatinteressen der Concessionspächter, auf welche durch die im Punkte 1 getroffene Bestimmung in weitgehendster Weise Bedacht genommen erscheint, nicht als ausreichendes Motiv anzusehen vermag, um den im Gegenstande eingenommenen, in den hiebei in Frage kommenden schwerwiegenden öffentlichen Rücksichten begründeten, und auch schon in dem h. o. Erlasse vom 18. Mai 1885 Z. 34.322 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt zu verlassen.

B.

Vom 4. Mai 1886 Z. 20.143, M. Z. 156.708.

Mit Bezug auf die in dem Berichte vom 17. April 1886 Z. 121.081 gestellte Anfrage wird dem Magistrate eröffnet, daß die vor Erlassung der h. o. Weisung vom 28. März 1886 Z. 7051 eingelangten, der Erledigung aber noch nicht zugeführten Gesuche wegen Zurücklegung und Verleihung von Gast- und Schankgewerbe-Concessionen selbstverständlich im Sinne der Bestimmungen der bezogenen h. o. Weisung zu behandeln sind, nachdem dieselbe keinerlei Abänderung irgend welcher bestehenden Vorschriften, sondern innerhalb des gesetzlichen Rahmens lediglich die Abstellung der bei Uebertragung von Gast- und Schankgewerbs-Etablissements durch Acte unter Lebenden (§. 56 al. 2 G. D.) eingeschlichenen Mißbräuche bezweckt, als die Hauptursache und eigentliche Quelle dieser Mißbräuche aber der Vorgang anzusehen ist, welcher seitens der Gewerbsbehörden bei der geschäftlichen Behandlung der bedingten Zurücklegung, sowie der darauf basirten Verleihungsgesuche und namentlich gegenüber den von den Parteien in dieser Beziehung unter einander getroffenen Vereinbarungen bisher eingehalten wurde und aus eben diesem Grunde mit der h. o. Vorschrift vom 28. März 1886, Z. 7051, eine Correctur dieses Verfahrens behufs Hintanhaltung der durch dasselbe hervorgerufenen Mißstände verfügt worden ist, damit endlich einmal der allgemeinen Begriffsverwirrung, als ob die gedachten Concessionen verkäuflich wären, in wirksamer Weise begegnet werde.

Hienach könnte in jenen Fällen, in welchen eine Partei ihre an einen Anderen verkaufte Gewerbe-Concession ausdrücklich nur zu dessen Gunsten zurückgelegt hat und der Letztere auf Grund des abgeschlossenen Concessionskaufgeschäftes die Verleihung der von ihm erkauften Concession erbittet, auf derlei, wenngleich noch vor Erlassung der bezogenen Weisung beim Magistrate eingelangten bedingt erfolgten Concessionszurücklegungen, beziehungsweise unter Hinweisung auf solche bedingte Zurücklegungen eingebrachten Concessionsverleihungsgesuche, und zwar: auf erstere deshalb, weil sie im Sinne des Gesetzes unstatthaft sind, zumeist vielmehr nur dessen Umgehung bezielende Privattransactionen zur Voraussetzung haben, auf letztere aber aus dem Grunde, weil im betreffenden Falle eine Concession über-

haupt nicht in Erledigung gelangt ist — nicht eingegangen werden, und wären dieselben vielmehr motivirt im instanzmäßigen Wirkungskreise des Magistrates abzuweisen. Desgleichen wird in den Fällen der stattgefundenen unbedingten Gewerbszurücklegung sich an die weiteren Andeutungen des Punktes 4 der h. o. Normalvorschrift genauestens zu halten und daher insbesondere jenem Concessionswerber, welcher durch Kauf einer Concession den früheren Inhaber derselben zu deren Zurücklegung bestimmte, aus dem Titel des erfolgten Concessionskaufes keinerlei Vorzugsrecht vor allfälligen anderen Bewerbern einzuräumen sein, nachdem nach §. 56 al. 2 und 3 G. D. nur Gewerbe-Etablissements, nicht aber auch Gewerbe-Concessionen den Gegenstand einer Uebertragung durch Acte unter Lebenden bilden können.

Gegenüber dem in dem bezogenen Berichte enthaltenen Hinweise auf die einzelnen Gesuchstellern in Folge der von ihnen unter einander getroffenen Vereinbarungen aus der strikten Durchführung des h. o. Erlasses vom 28. März 1886 Z. 7051, erwachsenden nachtheiligen Consequenzen muß bemerkt werden, daß die Behörden nicht die Privatvereinbarungen, sondern bei der Geschäftsbehandlung die gesetzlichen Normen zur Richtschnur zu nehmen haben.

Würde im Sinne des §. 56 des Gesetzes ein Gewerbe-Etablissement (nicht die Concession) durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen, und sollte Letzterer unter Geltendmachung dieser Erwerbung und unter Berufung auf die von Seite des Inhabers der dieses verkaufte Gewerbe-Etablissement betreffenden Gewerbe-Concession erfolgte unbedingte Zurücklegung dieser Concession und die hiedurch eintretende Erledigung einer solchen Concession um Verleihung derselben ansuchen, so ist es selbstverständlich, daß der Magistrat die Weisung des h. o. Erlasses vom 28. März d. J., Z. 7051, bezüglich der abgesonderten Behandlung der unbedingten Concessionszurücklegung einerseits und des Concessionsverleihungsgesuches des Erwerbers des Gewerbe-Etablissements andererseits in einer dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Weise, sonach mit Vermeidung jeder nicht gerechtfertigten Benachtheiligung von Privatinteressen, durchzuführen haben wird, was insbesondere auf die Weise erfolgen kann, wenn die Löschung der Concession erst nach Abschluß der über die Eignung des Verleihungswerbers einzuleitenden Erhebungen vorgenommen und hienach sofort thunlichst am selben Tage unter Einhaltung der angeordneten gesonderten geschäftlichen Behandlung der Zurücklegung und des Verleihungsgesuches mit der Ausfertigung der neuen Concession — die gesetzliche Eignung des Bewerbers vorausgesetzt — vorgegangen wird.

Was endlich die in dem Berichte erfolgte Berufung auf den h. o. Erlaß vom 14. October 1876 Z. 31.212, anbelangt, so sieht sich die k. k. Statthalterei zu der Bemerkung veranlaßt, daß dieser Erlaß die gleichen Tendenzen verfolgt wie die h. o. Vorschrift vom 28. März 1886 Z. 7051, und daß die Erlassung der letzteren nicht nothwendig gewesen wäre, wenn der ersterwähnte h. o. Erlaß seitens der Gewerbebehörden eine sorgfältigere, dem Sinne des Gesetzes besser entsprechende Durchführung erfahren hätte.

C.

Vom 5. Mai 1886, Z. 22.250, M. Z. 156.709.

Die anverwahrte, von den Vorstehern der Genossenschaften der Kaffeefieder, Gastwirths und Branntweinschänker in Wien am 1. Mai 1886 hier unmittelbar überreichte Vorstellung gegen den h. o. dem Magistrate zur Richtschnur bekannt gegebenen Erlaß vom 28. März 1886, Z. 7051, wird dem Magistrate mit der Aufforderung übermittelt, den Beschwerdeführern zu eröffnen, daß der bezogene hierortige Erlaß lediglich Directiven enthält, welche

die k. k. Statthalterei als Gewerksbehörde II. Instanz zum Zwecke der Regelung des Verfahrens bei der geschäftlichen Behandlung der Gesuche wegen Zurücklegung und Verleihung von Gast- und Schankgewerbs-Concessionen behufs Abstellung der bei Uebertragung von Gast- und Schankgewerbs-Etablissements durch Acte unter Lebenden eingeschlichenen Mißbräuche an die unterstehenden Gewerksbehörden I. Instanz erlassen hat, daß die fragliche hierortige Weisung daher nur den Geschäftsgang, also interne Verhältnisse der Behörden zum Gegenstande hat, und daß hienach den genannten Genossenschaftsvorstellungen ein Beschwerde-recht gegenüber den mit diesem Erlasse getroffenen Anordnungen überhaupt nicht zusteht.

Die in der vorliegenden Eingabe unter Berufung auf die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches und der Gewerbeordnung aufgestellte Behauptung der Verkäuflichkeit der Gast- und Schankgewerbs-Concessionen, sowie das anknüpfend hieran gestellte Petit um Abänderung des Punktes 4 des hierortigen Erlasses in dem Sinne, daß im Falle der zu Gunsten einer bestimmten Person entweder in Aussicht gestellten oder bereits erfolgten Zurücklegung einer derartigen Concession dieser Person aus dem Titel des Concessionskaufes ein Vorzugsrecht bei der Neuverleihung gebühre, beruhen übrigens auf einer völligen Verkennung des Inhaltes und Sinnes der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und beweisen, daß auch bei den Genossenschaftsvorstellungen eine bedauerliche Begriffsverwirrung in dieser Beziehung bestehe, daß es daher dringend nothwendig ist, derselben durch eine entsprechende Behandlung der betreffenden Angelegenheiten bei der Gewerbebehörde ein Ziel zu setzen.

Denn nach der klaren Fassung des §. 56 al. 2 und 3 G. D. können nur die „Gewerbs-Etablissements“, keineswegs aber auch die Gewerbs-Concessionen den Gegenstand einer Uebertragung durch Acte unter Lebenden bilden, es bedarf vielmehr im Falle des Verkaufes eines Gewerbs-Etablissements, insoferne es sich um ein concessionirtes Gewerbe handelt, zur Ausübung des Gewerbes einer neuen Concession, um welche der Bewerber gemäß §. 22 G. D. vorschriftsmäßig anzufuchen, und über deren Verleihung die Gewerksbehörde innerhalb der diesfalls bestehenden Normen, rücksichtlich der Gast- und Schankgewerbe, daher mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 18—20 und 23 G. D., nach ihrem Ermessen zu entscheiden hat. Die Vorsteher der eingangs genannten Genossenschaften sind sonach dahin zu belehren, daß, nachdem einerseits nach dem Vorangeführten der Verkauf einer Concession ganz und gar unzulässig ist, andererseits aber nach den gemachten Erfahrungen ein solcher Kauf oder Verkauf von Concessionen thatsächlich betrieben wird und in der letzten Zeit sogar in einen förmlichen Handel und Schacher mit derlei Gewerbsberechtigungen ausgeartet ist, die Erlassung einer dem Vorschlage der Beschwerdeführer entsprechenden Weisung an die Gewerksbehörden nicht nur dem abzustellenden Unfuge Vorschub leisten, sondern geradezu gegen die vorerörterten Bestimmungen des Gewerbegesetzes verstoßen würde, und daß daher im Falle der bedingten Zurücklegung einer an einen Anderen verkauften Gewerbs-Concession, das von dem Concessions-Käufer unter Berufung auf das abgeschlossene Concessionskaufgeschäft überreichte Concessionsansuchen zur amtlichen Verhandlung nicht geeignet sei, im Falle der unbedingten Concessionszurücklegung aber dem Käufer der betreffenden Concession aus dem Titel des Concessionskaufes keinerlei Vorzugsrecht vor etwaigen anderen Bewerbern zuerkannt werden könne.

Was den Hinweis der mehrgenannten Genossenschaftsvorsteher auf die in den Fällen der Uebertragung von Gewerbs-Etablissements in Folge der mit dem hierortigen Erlasse vom 28. März 1886 Z. 7051 angeordneten gesonderten Behandlung der auf die Zurücklegung und der auf die Verleihung der Concession abzielenden Eingaben durch die angeblich nothwendige Sperrung oder Auflösung des Geschäftes erwachsenden materiellen Nachtheile anbelangt, so setzt die k. k. Statthalterei voraus, daß, nachdem die bezogene hierortige Weisung nicht die Beschränkung oder Erschwerung der im Gesetze ausdrücklich als zulässig erklärten Uebertragung der Gewerbs-Etablissements, sondern nur die Abstellung des unzulässigen

Kaufes und Verkaufes von Gast- und Schankgewerbe-Concessionen bezweckt, der hierortige Erlaß vom 28. März 1886 Z. 7051, seitens des Magistrates in einer dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Weise, sonach mit Vermeidung jeder ungerechtfertigten Schädigung von Privatinteressen, zur Durchführung gebracht, und daß daher insbesondere in Fällen der Uebertragung von Gewerbe-Etablissements, soferne der betreffende Concessionswerber nach dem Dafürhalten des Magistrates die gesetzliche Eignung besitzt, die unbedingt zurückgelegte Concession erst nach Abschluß der über das Concessionsansuchen eingeleiteten Erhebungen gelöscht und hienach sofort, also thunlichst noch am Tage der Concessionslöschung, jedoch unter Einhaltung der angeordneten gesonderten geschäftlichen Behandlung der Zurücklegung und des Verleihungsgesuches mit der Ausfertigung der neuen Concession vorgegangen werden wird, in welchem Sinne die Vorsteher der genannten Genossenschaften entsprechend zu verständigend sind.

Denselben ist schließlich noch ausdrücklich zu bedeuten, daß ihnen gegen den vorliegenden hierortigen Erlaß keinerlei Recursrecht zusteht, und daß nur gegenüber den auf Grund der hierortigen Weisung vom 28. März 1886, Z. 7051, erfolgenden instanzmäßigen Entscheidungen in concreten Fällen, den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zukommt.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1886 Z. 2948,
M. Z. 139.298,
betreffend die Anzeigepflicht bei Infectionskrankheiten.

Ueber die mit dem Berichte des Wiener Magistrates vom 15. Januar d. J. Z. 366.053 gemachte Anregung und nach Einvernehmung des k. k. n. ö. Landes-sanitätsrathes findet die k. k. n. ö. Statthalterei die mit den Erlässen vom 15. Januar 1872 Z. 19.944 vom 3. December 1878 Z. 12.592 und vom 20. März 1879, Z. 9235 rücksichtlich gewisser Infectionskrankheiten für die Sanitätsorgane ausgesprochene Verpflichtung zur Anzeigerstattung nunmehr in der Weise festzusetzen, daß diese Anzeigepflicht im ganzen Lande von jetzt ab, insoferne dies nicht ohnehin in den früheren Verordnungen theilweise bereits bestimmt war, auch für jeden Fall von Masern, Keuchhusten, Varicellen, Wundrothlauf und Puerperalfieber zu gelten hat.

Es besteht hienach die Pflicht zur Anzeige von nun an für folgende Erkrankungen:

Cholera, Abdominal- und Flecktyphus, Blattern, Scharlach, Diphtheritis, egyptische Augentzündung (Trachom), Dysenterie (Ruhr), Masern, Keuchhusten, Varicellen, Wundrothlauf und Puerperalfieber.

Gleichzeitig wird die k. k. Hof- und Staatsdruckerei angegangen, bei der Neuausgabe der Formularien zu diesen Krankheitsanzeigen die Aufnahme sämtlicher, oben angeführter Erkrankungen in den Kopf dieser Anzeigeblanquette zu veranlassen; bis zu diesem Zeitpunkte aber ist sich mit den im Vorrathe befindlichen früheren Anzeigeblanquetten zu behelfen.

Fälle von Trichinose sind in der mit dem hierortigen Erlasse vom 27. April 1876 Z. 12.260 Fälle von Typha in der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 18. August 1884 Z. 38.276 vorgeschriebenen Weise anzuzeigen.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, von dieser Anordnung sowohl sämmtlichen praktischen Aerzten Wiens, als auch den Leitungen aller in Wien befindlichen Kranken- und sonstigen Humanitätsanstalten zur entsprechenden Darnachachtung Mittheilung zu machen.

Desgleichen ergeht auch an das zweite Corpscommando das Ersuchen, die k. k. Militärärzte, welche in Niederösterreich Privatpraxis ausüben, in gleichem Sinne zur Anzeigeerstattung zu verpflichten.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Mai 1886 Z. 26.069
M. Z. 197.722,

betreffend die Behandlung in Ungarn heimatberechtigter Pharmaceuten in Absicht auf die Ausübung ihres Berufes in der diesseitigen Reichshälfte.

Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung berechtigt ein an der Budapester Universität erworbenes Apothekerdiplom den Besitzer desselben nicht bloß zur Ausübung seiner Berufsthätigkeit als Assistent, Provisor und Pächter einer Apotheke aller Orten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sondern es wird auch, an der früher stets geübten Gepflogenheit festhaltend, sogar bei der eventuellen Verleihung einer Personal-Apothekergerechtfame an einen in Ungarn heimatberechtigten, an der Budapester Universität diplomirten Pharmaceuten der Nachweis der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft nicht verlangt.

Hieraus fließt, daß auch einem in Ungarn heimatberechtigten Pharmaceuten, welcher nach zurückgelegtem Untergymnasium und dreijährigem Tirocinium die Prüfung mit gutem Erfolge bestanden und zum Gehilfen erklärt worden ist, die Berechtigung zur Servirung in einer Apotheke der diesseitigen Reichshälfte umfoweniger aberkannt werden kann, als die Allerhöchste Entschließung vom 12. Jannar 1834, Studienhofkammerdekret vom 15. Jannar 1834, Z. 125, betreffend das Verbot der Verwendung ausländischer Pharmaceuten als Gehilfen in inländischen Apotheken, auf Ungarn niemals Anwendung fand.

Hievon wird der Wiener Magistrat im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 12. Mai l. J. Z. 8143, und mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß vom 29. October 1885 Z. 50.325 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1886 Z. 32.183
M. Z. 219.041,

betreffend prov. Bestimmungen für die Errichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1886 Z. 10.092, hat der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsburger und Helvetischer Confession unter dem 13. Mai 1886 mit Genehmigung des genannten h. k. k. Ministeriums

nachstehende, sämmtlichen evangelischen Superintendenten Augsburger und Helvetischer Confession bereits mitgetheilte provisorische Verfügung im Sinne des §. 102 und der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866 N. G. Bl. Nr. 15 getroffen.

Provisorische Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste.

§. 1.

In den zu der Diaspora einer evangelischen Gemeinde gehörigen Ortschaften kann an solchen Sonn- und Festtagen, an welchen in dem betreffenden Orte ein Gottesdienst unter persönlicher Leitung des Pfarrers nicht stattfindet, ein Lese-Gottesdienst abgehalten werden. Ein gleicher Gottesdienst kann auch am Pfarrorte an jenen Sonn- und Festtagen stattfinden, an welchen der Pfarrer in der Diaspora predigt, durch Krankheit verhindert oder beurlaubt ist, endlich bei Pfarrvacanzen.

§. 2.

Die Abhaltung von solchen Lese-Gottesdiensten in Ortschaften, in welchen dieselben bereits bisher bestanden haben, bedarf keiner besonderen Bewilligung der Kirchenbehörden. Für deren Einrichtung in solchen Orten, wo dergleichen Gottesdienste noch nicht abgehalten wurden, ist aber die kirchenregimentliche Genehmigung erforderlich. Sie wird auf Ansuchen des zuständigen Presbyteriums und Pfarrers (Pfarradministrators) von dem Senior schriftlich ertheilt; letzterer hat von dieser Genehmigung dem Superintendenten schriftlich Anzeige zu erstatten.

§. 3.

Der Lese-Gottesdienst wird zu der Zeit und in der Ordnung des gewöhnlichen, vom Pfarrer (Pfarradministrator) persönlich geleiteten Gottesdienstes abgehalten. Er besteht in der Regel aus Gesang, Vorlesung eines Gebetes, sowie eines Abschnittes der heiligen Schrift, Vorlesung einer Predigt und eines zweiten Gebetes, insbesondere des Gebetes des Herrn, ferner in der Bekanntgabe der in der gewöhnlichen gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirktes am Pfarrsitze stattfindenden Eheaufgebote und sonstigen etwaigen pfarrämtlichen Mittheilungen, endlich aus einem Schlußgesange.

Fehlt ein kundiger Gesangsleiter, so hat der Gesang am Eingange und Schlusse des Gottesdienstes zu entfallen.

§. 4.

Der Pfarrer (Pfarradministrator) wählt für die einzelnen Lese-Gottesdienste oder für einen Cyclus derselben die Lieder, welche gesungen werden sollen, aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde eingeführten Gesangbuche, bezeichnet die vorzulesenden Gebete aus der im Gebrauche stehenden Agende, bestimmt die Schriftabschnitte und Predigten, welche zur Vorlesung kommen sollen und ordnet die nöthigen pfarrämtlichen Mittheilungen (§. 3) an.

Eigene Arbeiten vorzulesen oder vorzutragen ist dem Leiter des Lese-Gottesdienstes untersagt.

§. 5.

Den Lese-Gottesdienst leitet unter der Autorisation und persönlichen Verantwortlichkeit des Pfarrers, beziehungsweise des Pfarradministrators, der Lehrer, in Ermanglung desselben ein von dem Pfarrer oder Pfarradministrator mit dieser Function betrauter Presbyter oder Gemeindeangehöriger. Es ist jedoch hiebei mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß nur würdige, in der Gemeinde in Achtung stehende Männer zu diesem Dienste ausersehen werden.

Jeder Leiter der Lese-Gottesdienste ist für diese Function mit einer schriftlichen, auf seinen Namen lautenden Vollmacht durch den Pfarrer (Pfarradministratur) zu versehen, welche mit Bezugnahme auf die Vorschrift auszufertigen und bei Zurücklegung oder Entziehung derselben dem Pfarramte zurückzustellen ist.

Der Pfarrer (Pfarradministrator) hat ferner die Namen der Leiter der bereits bestehenden, sowie der mit Genehmigung des Seniors neu eingerichteten Lese-Gottesdienste, unter Bekanntgabe der Ortschaft und des Locales, wo dieselben abgehalten werden sollen, und zwar in Betreff der bereits bestehenden Gottesdienste sofort, bezüglich der neu einzurichtenden nach erfolgter Genehmigung des Seniors (§. 2) noch vor deren Activirung dem Senior und derjenigen politischen Bezirksbehörde schriftlich anzuzeigen, in deren Gebiete die Lese-Gottesdienste stattfinden. Der gleiche Vorgang ist auch bei jedem Wechsel in der Person des Leiters des Lese-Gottesdienstes und der Localität, wo derselbe abgehalten wird, zu beobachten.

Die kirchenregimentliche Aufsicht über die Lese-Gottesdienste obliegt zunächst dem Pfarrer (Pfarradministrator), in zweiter und dritter Instanz dem Senior und dem Superintendenten.

Der von dem Letzteren über den Zustand seiner Diöcese zu erstattende Jahresbericht hat hinfort auch die Lese-Gottesdienste zu berücksichtigen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 11. Mai 1886, Z. 1505.

Ueber den von Gemeinderath Pfister gestellten Antrag wegen Benennung des durch die Parcellirung der Hundstürmer Bräuhausrealität entstandenen Platzes und des daselbst entstandenen Gassentheiles wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

- a) den im vorgelegten Situationsplane mit ABCD markirten Platz mit dem Namen „Hundsturmplatz“ und
- b) den die Verlängerung der Embelgasse bildenden Gassentheil EF mit dem Namen „Embelgasse“ zu bezeichnen.

Vom 14. Mai 1886, Z. 1009 ex 86 und 4500 ex 85.

Auf Grund der Aeußerungen der Schulleiter über die mit Centralheizungen gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf das Ergebnis der Collaudirung der in der Schule in der Fochygasse, V. Bezirk, probeweise in Anwendung gebrachten Treppenröste mit Rauchverzehrungsapparat nach System Jaschka werden nach dem Sectionsantrage folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Bericht über die mit den Centralheizungen in städtischen Schulen gemachten Erfahrungen und die diesbezüglichen Aeußerungen der Schulleiter werden zur Kenntniß genommen.
2. In der neuen Doppelschule in der D'Orsaygasse sind durchwegs Treppenröste sammt Rauchverzehrungsapparaten nach System Jaschka einzubauen.
3. Mit Rücksicht auf die vorerwähnten Aeußerungen der Schulleiter, deren Mehrheit sich für Centralheizungen ausspricht, sind in allen Schulen, in welchen eine Reparatur der Planröste der Heizanlage nothwendig wird, diese Planröste gegen Treppenröste auszuwechseln, worüber dem Gemeinderathe von Fall zu Fall die Kostenanschläge vorzulegen sein werden.

Vom 18. Mai 1886, Z. 2360.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, behufs Zuweisung einer Arbeitskraft für den Manipulationsdienst im Armen-Departement eine Diurnistenstelle mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., beziehungsweise mit dem im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. December 1885, Z. 8239, zu erhöhenden Diurnum zu creiren.

Vom 18. Mai 1886, Z. 1675.

Nach dem Sectionsantrage werden die Adjuten der städtischen Kanzleipraktikanten in folgender Weise regulirt:

Es erhalten:

- 33 Kanzleipraktikanten ein jährliches Adjutum von 360 fl.;
- 32 Kanzleipraktikanten ein jährliches Adjutum von 420 fl.;
- 33 Kanzleipraktikanten ein jährliches Adjutum von 480 fl. und
- 32 Kanzleipraktikanten ein jährliches Adjutum von 540 fl.

Diese Adjuten sind vom 1. Juni 1886 an flüssig zu machen. Die hiedurch pro 1886 erwachsenden Mehrkosten werden auf den Reservefond verwiesen.

Vom 21. Mai 1886, Z. 2536.

Nach dem Sectionsantrage wird aus Anlaß der Zuweisung einer Arbeitskraft an die städtische Bibliothek zu den Vorarbeiten für die Drucklegung des Bibliothekskataloges und für die Dauer dieser Vorarbeiten die Erreirung einer Diurnistenstelle mit dem nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. December 1885, Z. 8239, zu bemessenden Taggelde genehmigt.

Vom 21. Mai 1886, Z. 2177.

Ueber den vom Magistrate vorgelegten Bericht der städtischen Versorgungsanstalt am Alferbache, betreffend die Abstellung einiger in dieser Anstalt herrschenden Uebelstände, werden nach den übereinstimmenden Anträgen der V. und VII. Section folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zum Zwecke der Reinhaltung der Anstaltsräume sind drei auswärtige Waschweiber mit dem Taglohne von je 80 kr. für das ganze Jahr aufzunehmen.

2. Für die vier Verbandzimmer der Anstalt sind zwei auswärtige Wärterinnen mit dem Monatslohne von je 24 fl. aufzunehmen.

3. Es sind für die Betten in den Krankenzimmern 25 Stück Drahteinsätze und 25 Stück Holzeinsätze beizuschaffen und die Versorgungshausärzte anzuweisen, über die Verwendbarkeit der letzteren binnen Jahresfrist Bericht zu erstatten.

4. Die vom Magistrate bereits durchgeführte Aufnahme von zwei Weibern, sowie die dadurch erwachsenen Kosten werden nachträglich genehmigt und für die übrigen Aufnahmen und Anschaffungen ein Zuschußcredit in der erforderlichen Höhe bewilligt.

Vom 25. Mai 1886, Z. 365.

Bezüglich der Beurlaubung der vier zu Reichsrathsabgeordneten gewählten Mittelschulprofessoren wird gegen den Antrag der Deputation, welcher dahin geht, es bei der bisherigen Lehrfächervertheilung für heuer zu belassen und die Bezahlung der Remuneration für die angesuchten Supplenten zu bewilligen, jedoch darauf zu bestehen, daß im nächsten Schuljahre die Beurlaubung dieser Professoren in einer dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 11. September v. J., Z. 5484, conformen Weise zu handhaben sei — und, nachdem der Antrag des Gemeinderathes Vaugoin auf gänzliche Beurlaubung der zu Reichsrathsabgeordneten gewählten Professoren und die Supplirung derselben auf Kosten der Gemeinde abgelehnt wurde, — nach dem Antrage des Gemeinderathes Dr. Lederer beschlossen, die vier in den Reichsrath gewählten Mittelschulprofessoren für die Dauer ihres Mandates in der Weise zu beurlauben, daß sie nur verhalten werden, sechs Stunden in der Woche während des ganzen Schuljahres zu halten.

Vom 8. Juni 1886, Z. 2063.

Nach dem Commissionsantrage wird dem Ansuchen der griechisch-orientalischen Kirchengemeinden zur heiligen Dreifaltigkeit und zum heiligen Georg in Wien um Zuweisung eines abgesonderten Begräbnißplatzes am Centralfriedhofe für ihre Glaubensgenossen Folge gegeben und diesen Gemeinden der bei dem gemeinsamen Grabe der Opfer des Ringtheaterbrandes noch übrige Platz der Gräbergruppe 30 A gegen dem zur Benützung überlassen, daß sie die normalmäßigen Gräbergebühren von Fall zu Fall entrichten und die bestehende Gräberordnung genau beobachten. Ferner haben die genannten Gemeinden die aus der bei diesem Anlasse nöthigen Herstellung einer Gehölzanpflanzung und der kleinen Wege erwachsenden Kosten im Pauschalbetrage von 400 fl. aus Eigenem zu bestreiten und gleichzeitig ihre Friedhofsanlagen bei St. Marx gänzlich aufzulassen und für immer zu schließen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsbeschluß vom 20. Mai 1886, Z. 148.282,
betreffend die Verwendung der wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten
Geldstrafen.

Der Magistrat hat in der Plenarsitzung vom 20. Mai l. J. beschlossen, daß bei Zuweisung der wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen im Hinblick auf den in Folge des §. 121 der Gesetzesnovelle vom 15. März 1883 nunmehr geänderten §. 151 der Gewerbeordnung, sowie auf die beiden vom h. k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern erlassenen Erlässe vom 14. Mai 1885, Z. 35.351, und 2. October 1885, Z. 24.787, zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges in allen Gewerbe-Departements folgende Grundsätze einzuhalten sind:

1. Von jenem Zeitpunkte an, wo die Genossenschaften, bei welchen Gehilfen bestehen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eigene genossenschaftliche Krankencassen zu gründen, oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten, welche dem §. 121 der Novelle gemäß eingerichtet ist, zur Gänze entsprochen haben werden, werden die Geldstrafen von den Straffälligen, welche zu diesen Cassen beitragspflichtig sind, mögen dieselben nun Gewerbsinhaber oder Gehilfen sein, der genossenschaftlichen Krankencasse zuzuweisen sein.

2. Bestehen jedoch bei einer Genossenschaft, welcher der Straffällige angehört, keine Gehilfen, so entfällt dann selbstverständlich auch die Gründung einer eigenen genossenschaftlichen Krankencasse.

Da kommt es nun darauf an, ob nicht etwa bei dieser Genossenschaft selbst eine Unterstützungscasse für die Genossenschaftsmitglieder besteht oder mit ihr verbunden ist, in welche dieselben beitragspflichtig sind; besteht bei der Genossenschaft, zu welcher der Straffällige gehört, eine solche Unterstützungscasse, oder ist eine solche mit der Genossenschaft verbunden, so ist die Geldstrafe eben dieser Casse zuzuweisen.

3. Ist dies aber nicht der Fall, oder gehört der Straffällige überhaupt zu gar keiner Genossenschaft, so ist die Geldstrafe dem Armenfonde zuzuweisen.

4. Endlich handelt es sich um die interimistische Entscheidung, welchem Fonde diese Geldstrafen gegenwärtig bis zu jenem Zeitpunkte zuzuweisen sind, wann die Genossenschaften, bei welchen gewerbliche Gehilfen bestehen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprochen haben werden.

Gehört der Straffällige zu einer Genossenschaft, so ist die Geldstrafe, wenn er ein selbständiger Gewerbsinhaber ist, der Genossenschafts- oder Unterstützungscasse, wenn er aber ein Gehilfe ist, der Gehilfen-Unterstützungscasse oder Krankencasse zuzuweisen, zu welcher derselbe gegenwärtig beitragspflichtig ist.

Gehört hingegen der Straffällige zu keiner Genossenschaft, so ist die Geldstrafe, wie schon früher erwähnt, dem Armenfonde zuzuweisen.